

Vergnügungssteuersatzung

14.12.2018

Große Kreisstadt Calw

Satzung der Stadt Calw über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

***i.d.F.v. 14.12.2018 (Bek. am 21.12.2018)**

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat am 29.09.2009 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 582) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt Seite 206) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Calw erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, wobei die öffentliche Zugänglichkeit auch dann gegeben ist, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit, Clubmitgliedschaft o. ä.) abhängt:
 - a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit
 - b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 - c) die entgeltliche Benutzung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter a) und b) fallen wie Billard, Dart, Tischfußball, Musikautomaten und diesen ähnliche Einrichtungen
2. Gaststätten, in denen von der Betriebsart her regelmäßige Tanzveranstaltungen stattfinden (Diskotheken, Tanzcafés)
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 1 erfasst.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind
2. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z. B. Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.
3. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (VHS)
4. auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Spielgeräte
5. Spielgeräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Unternehmen zu Vorführzwecken bereitgehalten werden

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter)
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 1 wer die Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b) und c) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.

- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 wird die Vergnügungssteuer je angefangenen Monat als Pauschalsteuer erhoben.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 wird die Vergnügungssteuer als vH-Satz der Roheinnahmen erhoben. Roheinnahmen sind sämtliche den Spielern und den sonstigen anwesenden Personen zufließende Einnahmen.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 1 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat 25 v. H. des Einspielergebnisses. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 100,00 Euro
 - b) in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und in Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 50,00 Euro
- (3) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten sonstigen Spielgeräte nach § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 c) beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 50,00 Euro
 - b) in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften und in Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 22,00 Euro
- (4) Bei der Besteuerung nach der Pauschalsteuer nach § 5 Absatz 3 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat 148,00 Euro
- (5) Bei der Besteuerung nach den Roheinnahmen nach § 5 Absatz 4 für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat 30 v. H.

§ 7 Mehrere Vergnügungen

Hat ein Apparat bzw. Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Apparat bzw. Gerät.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum der Vergnügungssteuer ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 1 beginnt mit der Aufstellung des Apparates bzw. Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Apparat bzw. das Gerät endgültig entfernt wird.
- (3) Die Steuerpflicht für die Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 3 beginnt mit der Geschäftsaufnahme des Unternehmens und endet nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb endgültig eingestellt wird.

§ 9

Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung, bei Spielgeräten mit der Benutzung des Gerätes durch den Spieler.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner (§ 4) mittels amtlichen Vordrucks jeweils monatlich bei der Stadt Calw anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner (§4) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Calw die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anhand des amtlichen Vordrucks der Stadt Calw anzumelden und zu entrichten.
- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

- (3) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 1 a) ist das am Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum.

§ 12

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Calw ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheides geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Calw ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Calw die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten.
 2. entgegen § 11 Absatz 2 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

3. entgegen § 11 Absatz 3 die Aufstellung oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt.

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Calw,

Ralf Eggert
Oberbürgermeister